

Aktuelle Information an unsere Kunden

5. Novelle der Verpackungsverordnung zum 05.04.2008

Solingen 2009

Sehr geehrter Kunde der Sedullat GmbH,

durch die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ergeben sich für die sogenannten „Erstinverkehrbringer“ von mit Ware befüllter Verkaufs-/Serviceverpackung gewisse Pflichten. Der Gesetzgeber sieht vor, dass in bestimmten Fällen Entsorgungsgebühren zu entrichten sind. Zu diesen „Erstinverkehrbringern“ gehören Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Der Gesetzgeber möchte damit erreichen, dass die Entsorgungskosten für Verpackungen, die letztlich im privaten Haushalt landen, über diese Lizenzgebühren bezahlt werden.

Sollte sich durch diese Änderung auch für Sie Handlungsbedarf ergeben, sollten Sie darauf achten, dass alle Serviceverpackungen, die Sie an Kunden abgeben, bei einem dualen System lizenziert sind.

Selbstverständlich können unsere Kunden auch unseren **Service** für die Abwicklung der anfallenden Gebühren in Anspruch nehmen. Wir leiten dann für Sie die Gebühren an eines der neun anerkannten Dualen Systeme weiter. Sie können aber auch selbst die Entsorgungsgebühren an eines der folgenden neun Dualen Entsorgungssysteme, die bundesweit anerkannt sind, abführen.

[gruener-punkt](#)

[landbell](#)

[interseroh-isd](#)

[vfw-gmbh](#)

[eko-punkt](#)

[zentek](#)

[redual](#)

[bellandvision](#)

[veolia-umweltservice](#)

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie z. B. auf der Homepage der IHK.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer
02 12 – 33 14 17.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sedullat-Team